





BEZIRKSREGIERUNG KÖLN

Bezirksregierung Köln 50606 Köln

Zeughausstraße 2-10

Durchschrift

Genehmigungsbescheid

<< 53.8851.4.1.2G/E-§16-24/17-Ba>>

Aufgrund von § 16 i.V.m. § 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge - Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I. S. 1274) i.V.m. Nr. 4.1.2 G/E des Anhang 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) in Form der Bekanntmachung der Neufassung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973), wird der Firma

**CABB GmbH,
Chemiepark Knapsack,
Industriestraße 300,
50354 Hürth**

auf ihren Antrag vom 28.06.2017, letztmalig ergänzt am 08.02.2019, die Genehmigung zur Änderung der

Monochloressigsäure (MCE)-Anlage

auf dem Betriebsgelände im Chemiapark Knapsack, Werksteil Hürth in 50354 Hürth, Gemarkung Hürth, Flur 8, Flurstück 3889 erteilt.

Im Wesentlichen werden folgende Maßnahmen beantragt:

- Errichtung und Betrieb einer Aufschmelzstation für MCE, ³im Wesentlichen bestehend aus den folgenden Anlagenteilen:
 - Big-Bag-Entleerstation
 - Rohrkettenförderer und Förderschnecke
 - zwei Aufschmelzbehälter (12,5 m³, dampfbeheizt. mit Rührwerken
 - Schmelzebehälter (12,5 m³), kondensatbeheizt
 - Pumpe
 - Wärmetauscher

Die Anlage ist entsprechend den Antragsunterlagen, die mit dieser Genehmigung durch Schnur und Siegel verbunden oder im Einzelnen in den Anlagen zu diesem Bescheid bezeichnet sind, zu ändern und zu betreiben, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt wird.

Der Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG (Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge - Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG vom 14. Mai 1990, BGBl. I S. 880) nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden:

- a) die Baugenehmigung nach § 63 der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256) in der zurzeit geltenden Fassung.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Rechtswirksamkeit mit der Errichtung des Vorhabens begonnen wird und innerhalb eines weiteren Jahres die Inbetriebnahme erfolgt. Die Fristen können aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden.

Die Genehmigung wird mit den unter Abschnitt II aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt (§ 12 Abs. 1 BImSchG).

I. Begründung

1. Darstellung des Sachverhaltes

Die Firma CABB GmbH, Chemiapark Knapsack, Industriestraße 300, 50354 Hürth betreibt auf ihrem Firmengelände in Hürth-Knapsack, eine Anlage zur Herstellung von **Monochloressigsäure (MCE)**.

Hierzu plant die CABB GmbH in der MCE-Anlage die Errichtung einer Aufschmelzstation für zugeliefertes MCE.

Durch die geplanten Änderungen werden die genehmigten Produktionskapazitäten der MCE- Anlage nicht geändert.

Das beantragte Vorhaben umfasst somit die im Tenor ausgewiesenen Maßnahmen.

2. Rechtliche Grundlagen und Ablauf des Genehmigungsverfahrens

Das Vorhaben bedarf nach §1 in Verbindung mit Ziffer 4.1.2 G/E des Anhanges zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973) einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG.

Gemäß §2 Abs.1 Nr.1 Buchstabe a der 4. BImSchV wurde das Genehmigungsverfahren nach den Bestimmungen des §10 BImSchG, der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren -9. BImSchV -) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001) in der zur Zeit geltenden Fassung und den Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG vom 21.11.1975 (Mbl. NW S. 2216) - jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung - durchgeführt.

Nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV muss der Genehmigungsbescheid für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie (IED – Anlagen) unter Ziffer 1-5 aufgeführte Angaben enthalten.

Die Pflichtangaben nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV werden soweit in diesen Genehmigungsbescheid aufgenommen, als sie sich auf den Antragsgegenstand oder die Auswirkungen des beantragten Vorhabens beziehen. Soweit sich hierzu ein

zusätzlicher Regelungsbedarf ergibt, sind im Teil II dieses Genehmigungsbescheides entsprechende Nebenbestimmungen enthalten.

Für diese Anlage sind derzeit keine BVT-Schlussfolgerungen veröffentlicht worden.

Außergewöhnliche An- und Abfahrvorgänge die über die normalen Betriebsbedingungen hinausgehen sind nicht erkennbar, sodass kein hinsichtlich der in den Antragsunterlagen dargestellten Betriebszustände hinausgehender Regelungsbedarf besteht.

Die Notwendigkeit für Vorkehrungen zur Vermeidung grenzüberschreitender Umweltverschmutzungen ergibt sich hier nicht.

Auf Antrag wurde von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abgesehen, da nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannter Schutzgüter nicht zu erwarten sind.

Zuständig für die Erteilung der Genehmigung ist nach § 1 Abs. 1 i.V.m. Nr. 10.1.1 des Verzeichnisses in der Anlage Abschnitt III der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes (ZustVOtU) vom 14.06.1994 (GV NW S. 360) in der derzeit geltenden Fassung die Bezirksregierung.

Der Antrag und die Antragsunterlagen haben folgenden Behörden und Stellen zur Stellungnahme vorgelegen:

- Planungsamt der Stadt Hürth
- Untere Bauaufsicht der Stadt Hürth
- Feuerwehr der Stadt Hürth
- Gesundheitsamt des Rhein-Erft-Kreises.
- Dezernat 51
- Dezernat 52
- Dezernat 53.3
- Dezernat 54
- Dezernat 55

Von den beteiligten Behörden und Stellen wurden abgesehen von Vorschlägen für Nebenbestimmungen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben vorgebracht; die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen wurden, soweit sie zur Erfüllung

der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG erforderlich sind, in den Genehmigungsbescheid aufgenommen.

Nach der Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung aufgeführten Kriterien wird das Auftreten erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen durch die beantragten Maßnahmen nicht erwartet.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung war daher unter Berücksichtigung der §§ 3a ff nicht durchzuführen. Das Ergebnis der Prüfung wurde auf Grundlage des § 3a Satz 2 des UVPG am 24.07.2017 öffentlich bekannt gemacht.

Die in den einschlägigen Regelungen enthaltenen Anforderungen werden somit ausweislich der behördlichen Stellungnahmen eingehalten.

In dem Verfahren zur Erteilung dieser Genehmigung nach § 16 BImSchG stellte die Firma CABB GmbH am 28.06.2017 einen Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG. Die Zulassung wurde mit Bescheid 53.8851.4.1.2-§8a-24/17-Ba vom 08.09.2017 erteilt. Bezüglich der Einzelheiten wird auf die Verwaltungsvorgänge verwiesen.

3.0 Fachrechtliche Prüfung des Vorhabens

3.1 Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen

3.1.1 Anlagensicherheit

Die Fa. CABB GmbH unterliegt dem Anwendungsbereich der Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (12. BImSchV - Störfall-VO) in der Fassung vom 08.06.2005 (BGBl. I S. 1598). Durch die Errichtung der Schmelzstation erhöht sich der Hold- up.

In Kapitel 7 des aktuellen anlagenbezogenen Teil A_{1,2} des Sicherheitsberichtes werden für die MCE-Anlage verschiedene abdeckende Szenarien für denkbare und Dennoch-Störfälle betrachtet. Die folgenden Apparate der MCE-Aufschmelzstation sind unter Berücksichtigung der Vorgaben des Leitfadens KAS 1 B der Kommission für Anlagensicherheit als sicherheitsrelevante Anlagenteile einzustufen.

Aufschmelzbehälter B 81/1.2

Pufferbehälter B 82

Förderpumpe P 81

Wärmetauscher W 81

Dem Antrag liegt demnach ein analgenbezogener Sicherheitsbericht gemäß §4b Abs. 2 der 9. BlmschV bei.

3.1.2 Schall- und Erschütterungsschutz

Die durch die beantragten Maßnahmen zu erwartenden Lärmemissionen/-immissionen wurden gemäß TA Lärm prognostiziert (siehe Bericht Nr. ISGM-2017-007 der InfraServ Knapsack vom 13.02.2017, Register 11 der Antragsunterlagen). Die Schalltechnische Stellungnahme wurde auf Plausibilität geprüft. Es basiert auf den einschlägigen Vorschriften und Regelwerken zur Beurteilung und Prognose von Geräuschemissionen. Es ist schlüssig und weist keine erkennbaren Mängel auf.

Die o.a. Prognose ergab, dass die beantragten Maßnahmen, an den Immissionsaufpunkten

IP 5 Firmenichstraße 33

IP Industriestraße 249

IP Industriestraße 236a

keinen Einfluss auf die derzeitige Schallimmissionssituation im Umfeld des Chemieparks Knapsack haben, da die anteiligen Beurteilungspegel deutlich mehr als 10 dB(A) unter den maßgeblichen Immissionsrichtwerten von 45 dB(A) in der Nachtzeit liegen.

Die für die Firma CABB GmbH als zulässig erachteten gebietsbezogenen Immissionsrichtwerte werden somit weit unterschritten. Aus Sicht des Schallschutzes bestehen somit keine Bedenken.

3.1.3 Luftreinhaltung

Beim Betrieb der MCE-Anlage fallen Abgase an, diese werden dem Schuppenwaschturm K 41 der NMCA- Anlage zugeführt.

An den Aufschmelzbehältern B 81/1.2 und dem Pufferbehälter B 82 der geplanten MCE Aufschmelzstation, Betriebseinheit 8 der MCE-Anlage, entsteht durch die

Befüll- und Entleerprozesse ein Abluftstrom von ca. 15 m³/h. Die Abluft enthält Spuren von MCE und soll dem Schuppenwaschturm K 41 (Quelle QA 05) in der NMCA-Anlage, Betriebseinheit 4, zugeführt werden. Dort werden im Rahmen der bestehenden Genehmigung der NMCA-Anlage bereits jetzt vergleichbare Abluftströme aus verschiedenen Behältern der Betriebseinheiten 1 bis 4 der MCE-Anlage behandelt.

Die Reinigungskapazität des Waschturms K 41 ist mit 3.010 m³/h für den geringen zusätzlichen Abluftstrom von 15 m³/h ausreichend dimensioniert, sodass sich keine Verringerung der Reinigungsleistung ergibt. Die für die Quelle QA 05 festgelegten Emissionsbegrenzungen werden weiterhin sicher eingehalten.

Das Vorhaben hat daher im Hinblick auf Luftverunreinigungen keine zusätzlichen Auswirkungen auf die Emissionssituation der MCE-Anlage.

3.2 Vorbeugender Gewässerschutz

Beim Betrieb der Betriebseinheit 8, MCE-Aufschmelzstation, fällt kein produktionsbedingtes Abwasser an, sodass die Abwassersituation für die MCE-Anlage unverändert bleibt.

3.3 Umweltverträglichkeit

Die MCE-Anlage ist in der Liste „UVP-pflichtiger Vorhaben“ der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung enthalten und bedarf einer Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c Abs. 1 Satz 1.

Nach der Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung den in Anlage 2 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung aufgeführten Kriterien wird das Auftreten erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen durch die beantragten Maßnahmen nicht erwartet.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung war daher unter Berücksichtigung der §§ 3a ff nicht durchzuführen. Das Ergebnis der Prüfung wurde auf Grundlage des § 3a Satz 2 des UVPG am 24.07.2017 öffentlich bekanntgemacht.

3.4 Arbeitsschutz

Dem Dezernat 55 der Bezirksregierung Köln hat dieser Antrag zur Stellungnahme vorgelegen.

Aus der Sicht des Arbeitsschutzes bestehen bei Durchführung der im Antrag beschriebenen Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten der MCE-Anlage keine Bedenken.

3.5 Planungsrecht

Bauplanungsrechtliche Bedenken bestehen nicht.

3.6 Baurecht

Aus bauordnungsrechtlicher Sicht besteht gegen das Vorhaben unter Beachtung der Nebenbestimmungen unter Abschnitt II keine Bedenken.

3.7 Brandschutz

Für das Vorhaben 23/17 liegt den Antragsunterlagen ein Brandschutzkonzept der InfraServ GmbH & Co. Knapsack KG vom 02.06.2017 beigelegt.

Das Brandschutzkonzept wurde von der Brandschutzdienststelle der Stadt Hürth überprüft auch im Rahmen dieses Verfahrens mit bewertet.

Aus Sicht des Brandschutzes bestehen gegen das geplante Vorhaben keine Bedenken.

3.8 Natur- und Landschaftsschutz

Aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken.

3.9 Abfallrecht:

In der MCE-Anlage fällt regelmäßig Abfall in Form von Big-Bags sowie Holzpaletten an. Diese werden ordnungsgemäß entsorgt.

3.10 Gesundheitsschutz

Aus hygienischer und gesundheitlicher Sicht bestehen von Seiten des Gesundheitsamtes gegen das Vorhaben keine Bedenken.

Die Prüfung der Antragsunterlagen hat ergeben, dass bei antragsgemäßer Errichtung und antragsgemäßigem Betrieb der Anlage sowie bei Beachtung der Nebenbestimmungen dieses Bescheides die Voraussetzungen gemäß § 6 BImSchG

zur Erteilung der Genehmigung erfüllt sind. Die Genehmigung war daher unter folgenden, als notwendig erachteten Nebenbestimmungen zu erteilen.

II. Nebenbestimmungen

Nebenbestimmungen aus dem Zulassungsbescheid gemäß § 8a BImSchG

1. Der Bauherr hat der Bezirksregierung Köln, Dezernat 53 (Überwachungsbehörde), vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung zu übermitteln, die mindestens die Angaben der Anhang I der Baustellenverordnung (BaustellV) enthält.
2. Für das Bauvorhaben sind folgende Nachweise erforderlich. Diese müssen spätestens bei Baubeginn der Bauaufsichtsbehörde vorliegen. Ohne diese Nachweise darf mit der Bauausführung nicht begonnen werden.
 - Nachweis über die Standsicherheit einschl. der Konstruktionspläne (Prüfberichte), von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen oder sachverständigen Stelle nach § 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW.
 - Bescheinigung eines staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 85 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW, dass das Vorhaben den Anforderungen an den Brandschutz entspricht. Die Bescheinigung kann auch von einer Person gemäß Nr. 58.3 VV BauO NRW erstellt werden.
3. Für das Objekt ist gemäß § 54 Abs. 2 Nr. 18 BauO NRW ein Brandschutzbeauftragter zu benennen und der Feuerwehr namentlich bekannt zu geben. Der Brandschutzbeauftragte muss mindestens über die entsprechende Qualifikation gemäß den Vorgaben des VdS (Verband der Sachversicherer) oder vfdb (Vereinigung zur Förderung des deutschen Brandschutzes e.V.) verfügen.
4. Für das Objekt ist gemäß § 54 Abs. 2 Nr. 17 BauO NRW ein Fachbauleiter für den Brandschutz zu benennen und dem Bauordnungsamt namentlich vor Baubeginn bekannt zu geben.

Der Fachbauleiter für den Brandschutz muss mindestens über die Qualifikation eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für den baulichen Brandschutz verfügen. Die Aufgabe kann auch von einer Person gemäß Nr. 58.3 VV BauO NRW wahrgenommen werden.

Er hat darüber zu wachen, dass das genehmigte Brandschutzkonzept während der Errichtung des Sonderbaus beachtet und umgesetzt sowie Änderungen oder Ergänzungen des Konzeptes einer Genehmigung zugeführt werden (Nr. 54.217 VV BauO NRW).

5. Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung sind zu o.g. Nachweisen Bescheinigungen der Sachverständigen einzureichen, wonach sie durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung sich davon überzeugt haben, dass die baulichen Anlagen entsprechend den erstellten Nachweisen errichtet oder geändert worden sind.

6. Bei Bauarbeiten, durch die unbeteiligte Personen gefährdet werden können, ist die Gefahrenzone abzugrenzen oder durch Warnzeichen zu kennzeichnen. Bei der Errichtung, dem Abbruch oder dem äußeren Umbau von Gebäuden sind die öffentlichen Verkehrsflächen und die der Öffentlichkeit zugänglichen Flächen abzugrenzen, Schutzvorrichtungen gegen herabfallende Gegenstände anzuordnen und Beleuchtungen anzubringen. Bauzäune sind mindestens 1,80 m hoch und, soweit es aus Gründen der Sicherheit erforderlich ist, dicht herzustellen (§ 14 BauO NRW). (A)

Hinweis:

1. Bei der Ausführung des Vorhabens sind die bauordnungsrechtlichen Vorschriften in der zur Zeit gültigen Fassung zu beachten.

Nebenbestimmungen zum §16-Bescheid

1.0 Allgemeines

- 1.1 Die Nebenbestimmungen der vorangegangenen Genehmigungen gelten unverändert fort, soweit sie nicht durch die Nebenbestimmungen dieses Bescheides ergänzt oder ersetzt werden.
- 1.2 Der Überwachungsbehörde (Dezernat 53.3) ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage schriftlich anzuzeigen.
- 1.3 Die Genehmigungsurkunde oder eine Abschrift ist ständig am Betriebsort der Anlage aufzubewahren und auf Verlangen den hierzu Befugten zur Einsichtnahme vorzulegen.
- 1.4 Der Überwachungsbehörde (Dezernat 53.3) ist der Zeitpunkt der Stilllegung (Außerbetriebnahme) der Anlage unverzüglich schriftlich anzuzeigen (§ 15 Abs. 3 BImSchG).

2. Bodenschutz:

a) AZB

- 2.1 Das AZB-Konzept in der Fassung vom 17.12.2018 ist Bestandteil der Antragsunterlagen. Geplante relevante Abweichungen vom AZB-Konzept, die die dort festgelegte Ermittlung des Ausgangszustands des Bodens und des Grundwassers der MCE-Anlage betreffen und die Aussagekraft des Ausgangszustandsberichts nachteilig beeinträchtigen können, sind mit der Oberen Bodenschutzbehörde vorher abzustimmen.
- 2.2 Im Rahmen der Erstellung des AZB sind die für die Analytik ausgewählten Boden- und Grundwasserproben auf die in Anlage 2 des AZB-Konzeptes in der Tabelle „Übersicht gehandhabter Stoffe (MCE-Anlage)“ genannten Stoffe zu untersuchen.

- 2.3 Nach Betriebseinstellung ist zur Erfüllung der Pflichten gem. § 5 Abs. 3 und 4 BImSchG eine Bodenzustandserfassung durch einen Sachverständigen anzufertigen. Der Ausgangszustandsbericht dient hier als Maßstab für die Rückführungspflicht der Flächen in ihren Ausgangszustand. Eine Ergebnisdarstellung und ein quantifizierter Vergleich zwischen Ausgangs- und Endzustand, ob und inwieweit eine erhebliche Verschmutzung durch relevante gefährliche Stoffe einschließlich Metaboliten durch den Betrieb der Anlage verursacht wurde, gehört ebenso zur Stellungnahme wie die gutachterliche Ergebnisinterpretation. Die Bodenzustandserfassung ist inhaltlich mit der zuständigen Behörde abzustimmen.

Werden erhebliche Boden- und Grundwasserverunreinigungen durch relevante gefährliche Stoffe im Vergleich zum Ausgangszustand festgestellt, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Behörde in die Sachverständigenstellungnahme ein Beseitigungsvorschlag aufzunehmen. Werden darüber hinaus im Sinne des BBodSchG sanierungsbedürftige Boden- und/oder Grundwasserverunreinigungen festgestellt, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Behörde in die Sachverständigenstellungnahme ein Sanierungskonzept zur Umsetzung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten bzw. für Schäden, die nach Inkrafttreten des BBodSchG entstanden sind, ein Beseitigungsvorschlag gem. § 4 Abs. 5 BBodSchG, aufzunehmen.

b) Überwachung

- 2.4 Auf Basis des mit Schreiben vom 08.02.2019 vorgelegten Überwachungskonzeptes, das Bestandteil der Antragsunterlagen ist, hat der Betreiber an den Messstellen K 41, K 43 und K 48 das Grundwasser in 5-jährigem Rhythmus auf den Stoff Monochloressigsäure (MCE) zu untersuchen.

Die Probennahme ist von sach- und fachkundigen Probenehmern durchzuführen und darf erst erfolgen, wenn die Grundwasser-Probe hinsichtlich der Vorortparameter (Färbung, Trübung, Geruch, Leitfähigkeit,

pH-Wert, Temperatur, Sauerstoffkonzentration, Redoxpotenzial, Pumpenförderleistung und Wasserspiegelabsenkung (DVGW W 112) konstante Messwerte liefert. Die Vorortparameter sind in einem Probenahmeprotokoll zu dokumentieren.

In Verbindung mit der Probenahme sind auch die Grundwasserspiegelhöhen zu messen und nachfolgend die Grundwasserfließ-richtungen zu ermitteln.

Werden Auffälligkeiten festgestellt oder können die Ergebnisse nicht eindeutig interpretiert werden, sind weitere benachbarte Grundwassermessstellen, die bereits vorhanden sind oder im Zuge der AZB-Erstellung errichtet werden, in die Untersuchung einzubeziehen (beispielsweise K 42).

2.5 Auf Basis des mit Schreiben vom 08.02.2019 vorgelegten Überwachungskonzeptes hat der Betreiber unter oder etwas südlich der mit diesem Bescheid genehmigten Rohrtrasse (unweit des Punktes KRB 26) in 10-jährigem Rhythmus eine Überwachung des Bodens bezüglich des Stoffs Monochloressigsäure (MCE) durchzuführen. Die Bodenbeprobung und Analytik hat gemäß dem Überwachungskonzept zu erfolgen.

2.6 Die Ergebnisse der Grundwasser- und Bodenüberwachung sind - incl. einer Darstellung der Zeitreihen - zu bewerten und der Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 52) unaufgefordert zusammen mit den Probenahmeprotokollen spätestens jeweils vier Wochen nach der Analytik in digitaler Form als pdf-Dokumente zuzusenden (aktuelle E-Mail-Adresse: Bodenschutz@brk.nrw.de).

c) Allgemeines

2.7. Betriebsstörungen und sonstige Vorkommnisse, bei denen gefährliche Stoffe in das Gewässer, den Boden oder die Kanalisation gelangt sind oder dies erwarten lassen, sind unverzüglich der Bezirksregierung Köln (Dezernat 53) zu melden. Dabei sind Art, Umfang, Ort und Zeit des Schadensereignisses möglichst genau anzugeben.

- 2.8. Der auf Basis des in den Antragsunterlagen enthaltenen AZB-Konzeptes erstellte Ausgangszustandsbericht ist der Genehmigungsbehörde vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage in vierfacher Ausfertigung vorzulegen.
- 2.9 Sofern für die abschließende Prüfung des Ausgangszustandsberichts noch Änderungen/Ergänzungen erforderlich sind, müssen diese innerhalb einer angemessenen, von der Behörde vorgegebenen Frist vorgelegt werden. Der entsprechend geänderte/ergänzte und von der Genehmigungsbehörde freigegebene AZB ist den Antragsunterlagen beizufügen.
3. **Wartung:**
- 3.1 **Wartungsarbeiten sind zu dokumentieren. Auf Verlangen ist der Überwachungsbehörde diese Dokumentation nachzuweisen.**

III. Kostenentscheidung

Kostenentscheidung

Die Kosten dieses Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Festsetzung der Verwaltungskosten:

Die Verwaltungsgebühr wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln in 50667 Köln, Appellhofplatz schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein

oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Köln, den 30.04.2019

Im Auftrag

gez. Baulig